

N i e d e r s c h r i f t

über die 37. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

am 10. Februar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)
Fortsetzung der Beratung 5
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)
Fortsetzung der Beratung 15
Beschluss 16
3. **Masterplan Marienburg 2030 - kultur- und landesgeschichtliche Bedeutung bewahren und erschließen!**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6281](#)
4. **Neuer Zukunftsplan für Schloss Marienburg - ein einzigartiges kulturelles Erbe erhalten und touristisch nachhaltig nutzen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6107](#)
dazu: Eingabe 00914/05/19
Unterrichtung durch die Landesregierung 17
Aussprache 19
Beratung und Verfahrensfragen 22

5. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Gründen und der Notwendigkeit für die Modernisierung der Satzung der VolkswagenStiftung sowie zu den konkreten Änderungen in der neuen Satzung und deren Auswirkungen auf die Governance der Stiftung sowie auf die weitere Arbeit der Stiftung**

Beratung 24

Beschluss 24

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Hintergründen, dem aktuellen Sachstand, der Rechtslage auf Basis des Beschlusses des VG Hannover sowie dem weiteren Vorgehen der Landesregierung vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Niederlage des MWK im Zusammenhang mit dem Besetzungsverfahren für das Präsidentenamt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Beratung 25

Beschluss 25

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (i. V. d. Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
9. Abg. Anna Bauseneick (i. V. d. Abg. Cindy Lutz) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Stephan Christ (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:33 Uhr bis 16:19 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 36. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Pflichtexemplarrechts in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4317](#)

erste Beratung: 42. Plenarsitzung am 17.06.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 28. Sitzung am 05.08.2024

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt eingangs mit, die Erarbeitung der Vorlage des GBD habe insbesondere deshalb verhältnismäßig lange gedauert, weil sich die Prüfung des Gesetzentwurfs und das Abstimmungsverfahren mit dem MWK insofern äußerst schwierig gestaltet hätten und mit sehr viel Arbeit verbunden gewesen seien, als dem GBD aufseiten des MWK bzw. der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLB) zwar viel Fach- und Sachverstand für das Bibliothekswesen, aber kein juristischer Ansprechpartner zur Verfügung gestanden habe. Dies sei bei der Prüfung des Gesetzentwurfs zum einen deshalb schwierig gewesen, als die juristischen Fragen des GBD häufig nicht richtig hätten eingeordnet werden können. Zum anderen sei dies im vorliegenden Fall besonders problematisch gewesen, weil der Gesetzentwurf viele Berührungspunkte mit dem Urheberrecht habe, das ohnehin sehr abstrakt und komplex sei, und gleichzeitig diffizile Abgrenzungsfragen hätten geklärt werden müssen. Dies sei nicht immer abschließend und vollständig möglich gewesen.

Während des Abstimmungsverfahrens mit dem MWK habe der GBD allerdings einmal die Möglichkeit gehabt, im Rahmen einer zweistündigen Videokonferenz mit Professor Dr. Eric Steinhauer, einem Juraprofessor und Direktor einer Bibliothek, zu sprechen, der dem MWK schon bei der Erstellung des Gesetzentwurfs unterstützend zur Seite gestanden habe. Bei diesem Termin hätten jedoch nur punktuell Fragen diskutiert werden können; die Zeit habe nicht ausgereicht, um alle offenen rechtlichen Punkte und sich gegebenenfalls ergebende Weiterungen eingehend zu erörtern.

Angesichts dieses eher mühsamen und teilweise auch unbefriedigenden Verfahrens ständen die in Vorlage 1 dargestellten Ergebnisse unter einem gewissen Vorbehalt.

Sodann trägt Frau Dr. Schröder die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der Vorlage 1 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 1** verwiesen.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Niedersächsisches Pflichtexemplargesetz (NPflExG)

§ 4 - Pflicht zur Ablieferung von körperlichen Medienwerken

Zu Absatz 4 Satz 3

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD zu Satz 3 auf Seite 17 f. der Vorlage 1 vor und teilt in diesem Rahmen mit, nach Auffassung des GBD sollte die Entwurfsregelung, die ein Vervielfältigungsrecht für die Medienwerke in unkörperlicher Form im Sinne des Satzes 1 regelt, gestrichen werden, da sie aus Sicht des GBD auch auf der Grundlage der vom MWK vertretenen Rechtsansicht kompetenzwidrig sei. Das MWK wolle aber an der Regelung in Satz 3 festhalten.

Sollte die Regelung aus Sicht des Ausschusses trotz der kompetenzrechtlichen Bedenken des GBD beibehalten werden, sollte sie aber zur Minderung des verfassungsrechtlichen Risikos zumindest so abgeändert werden, dass aus der unkörperlichen Fassung nicht mehrere körperliche Werke hergestellt werden dürften, sondern allenfalls eines. Dies sei auch nach Ansicht des MWK völlig ausreichend. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag sei auf Seite 18 der Vorlage 1 eingerückt in kursiver Form dargestellt:

„Wird das Medienwerk nur in unkörperlicher Form übermittelt, so ist die Landesbibliothek berechtigt, ein Exemplar_ des körperlichen Medienwerkes zur Aufnahme in ihre Sammlung auf ihre Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.“

Von Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) um Stellungnahme gebeten, führt RL'in **Teschner** (MWK) aus, die Regelung in Satz 3 sei grundsätzlich für den Praxisalltag der Bibliothek wichtig. Wenn ihr die Möglichkeit genommen würde, zur Sicherung oder Ablage ein körperliches Exemplar aus einem ansonsten unkörperlichen Medienwerk anzufertigen, wäre das mit Blick auf die praktische Nutzung und die Ausübung des Pflichtexemplarrechts hinderlich. Da aber in der Tat, wie vom GBD dargestellt, die auf Seite 18 kursiv abgebildete Formulierung aus Sicht des MWK völlig ausreiche, werbe sie, Frau Teschner, dafür, diese Formulierung zu übernehmen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen folgten der Argumentation des MWK; Satz 3 solle in der auf Seite 18 der Vorlage vorgeschlagenen kursiven Fassung übernommen werden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) teilt mit, da aus Sicht der CDU-Fraktion noch einiger Beratungsbedarf zu dem Gesetzentwurf insgesamt bestehe, insbesondere mit Blick auf die vom GBD vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken, werde sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung an dieser Stelle zunächst enthalten.

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der AfD, **Satz 3** in der auf der Seite 18 der Vorlage 1 kursiv dargestellten Fassung zu übernehmen.

§ 5 - Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

Zu Absatz 5

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt ergänzend zu den Anmerkungen des GBD auf Seite 21 der Vorlage 1 mit, in Vorbereitung auf die heutige Sitzung sei ihr aufgefallen, dass in Absatz 5 hinter dem Wort „Bereitstellungen“ die Worte „zur elektronischen Abholung“ ergänzt werden müssten, um die Begrifflichkeit an dieser Stelle so zu fassen wie im Rest des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss** ist damit einverstanden, **Absatz 5** entsprechend zu ergänzen.

Zu Absatz 6 Satz 2

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trägt die Anmerkungen des GBD zu Satz 2 auf Seite 22 f. vor und weist im Zuge dessen darauf hin, dass die in Satz 2 gewählte Regelungstechnik der schlichten Verweisung auf Bundesrecht - wonach die Landesbibliothek „das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung im Rahmen des Urheberrechts zugänglich machen“ dürfe - einen systematischen Bruch beinhalte, gehe der Gesetzentwurf im Übrigen doch vom Vorliegen einer Ländergesetzgebungs-kompetenz für Regelungen mit Bezug auf Pflichtexemplare aus. Auf Grundlage dieser Auffassung müsste dann aber dem Bund die diesbezügliche Regelungsbefugnis für Bestandswerke, die Pflichtexemplare seien, abgesprochen werden, sodass die bundesrechtlichen Regelungen inso- weit keine Geltung hätten; für Pflichtexemplare dennoch deklaratorisch - im Sinne eines Hinwei- ses - auf sie zu verweisen, wäre dann nicht sinnhaft. Das MWK schlage vor diesem Hintergrund vor, die Regelung als konstitutive Regelung zu fassen - also als landesgesetzliche Befugnis, die nur für ihren Inhalt auf die bundesrechtlichen Regelungen verweise - und zu diesem Zweck wie folgt zu formulieren:

„Sie darf das unkörperliche Medienwerk zur Nutzung entsprechend den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zugänglich machen.“

Diese Formulierung sei auf der Seite 23 der Vorlage 1 kursiv dargestellt. Im Übrigen verweist Frau Dr. Schröder auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 in der Vorlage 1.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen würden dem Formulierungsvor- schlag des MWK folgen.

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimm- enthaltung der Fraktionen der CDU und der AfD, **Satz 2** in der auf Seite 23 der Vorlage 1 kursiv dargestellten Fassung zu übernehmen.

Zu Absatz 7 Satz 3

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, dass die in Satz 3 gewählte Regelungstechnik der schlichten Verweisung auf Bundesrecht abermals - analog zu Absatz 6 Satz 2 - einen systematischen Bruch darstelle. Mit der vom MWK vertretenen Auffassung, dass das Land die Gesetzgebungsbefugnis für für das Pflichtexemplarwesen erforderliche Regelungen habe, wäre vielmehr eine selbststän- dige landesrechtliche Regelung der erlaubten Nutzungen konsistent - wie sie auch (zumindest)

für die Vervielfältigungen in Absatz 6 Satz 1 für die übermittelten oder zur elektronischen Abholung bereitgestellten Pflichtexemplare erfolgt sei. Vor diesem Hintergrund schlage das MWK - wie auch zu Absatz 6 Satz 2 und daran anknüpfend - vor, die Regelung als eigenständige landesgesetzliche Befugnis zu fassen und zu diesem Zweck inhaltlich auf die entsprechenden Regelungen für übermittelte oder zur Abholung bereitgestellte unkörperliche Medienwerke in Absatz 6 zu verweisen. Die Regelung sollte nach Erklärung des MWK dann wie folgt lauten:

„Für die Erhaltung und Nutzung der nach Satz 1 eingesammelten unkörperlichen Medienwerke ____ gilt, soweit der Landesbibliothek nicht weiterreichende Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, ____ Absatz 6 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Diese Formulierung sei auf der Seite 26 der Vorlage 1 kursiv dargestellt. Im Übrigen sei auch hierzu auf die Vorbemerkung zu den §§ 4 und 5 in der Vorlage 1 zu verweisen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erklärt, die Koalitionsfraktionen würden dem Formulierungsvorschlag des MWK folgen.

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und der AfD, **Satz 3** in der auf Seite 26 der Vorlage 1 kursiv dargestellten Fassung zu übernehmen.

Artikel 5 - Inkrafttreten

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilt mit, dass das bisher vorgesehene Inkrafttretensdatum - 1. Oktober 2024 - aufgrund Zeitablaufs noch angepasst werden müsse. Das MWK schlage vor, dass das Gesetz „am Tag nach seiner Verkündung“ in Kraft treten solle.

Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

*

Zum Gesetzgebungs- und Beratungsverfahren allgemein

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) zeigt sich erstaunt darüber, dass dem GBD seitens der Landesregierung kein Gesprächspartner mit juristischer Expertise zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Verfügung gestanden habe. Erstaunlich sei ferner, so der Abgeordnete, dass offenbar auch im Rahmen der Mitzeichnung der damit befassten Ministerien - einschließlich der Staatskanzlei - niemandem die vom GBD benannten erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken aufgefallen seien. Er, Hillmer, jedenfalls würde sich sehr unwohl dabei fühlen, einen solchen Gesetzentwurf seitens der Legislative zu beschließen. Das Prinzip „Augen zu und durch“ dürfe nicht die Maßgabe für Gesetzgebung sein. Aus seiner Sicht sei dieser Gesetzentwurf noch längst nicht beschlussreif.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) und Abg. **Martina Machulla** (CDU) schließen sich den von Abg. Hillmer geäußerten Bedenken an. - Abg. **Martina Machulla** (CDU) fügt hinzu, die vom GBD dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken mit Blick auf den Gesetzentwurf insgesamt seien aus ihrer Sicht sehr gravierend, sodass sie dafür plädiere, die Beratung heute noch nicht abzuschließen, sondern sie in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen. Sie halte es nicht für sinnvoll, über einen Gesetzentwurf abzustimmen, der an etlichen Stellen verfassungsrechtliche Risiken beinhalte.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) erwidert, nach ihrer Einschätzung seien die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken des GBD nicht so gravierend, dass man sich mit diesem Gesetzentwurf sozusagen völlig auf Glatteis begeben würde. Die verfassungsrechtlichen Anmerkungen bewegten sich aus ihrer Sicht durchaus im Rahmen dessen, was der GBD bei Gesetzesberatungen häufiger vortrage, insbesondere, wenn bestimmte Fragen noch nicht ganz ausgeurteilt seien.

Direktorin **May** (GWLB) teilt in diesem Zusammenhang mit, der vorliegende Gesetzentwurf befinde sich seit rund fünf Jahren in der Erstellung bzw. Beratung und habe bereits einige Änderungen erfahren, bevor er nun in den Landtag eingebracht worden sei. Dieser Prozess sei durch diverse Ausschüsse und Juristen begleitet worden.

Auf eine entsprechende Nachfrage von Abg. **Lukas Reinken** (CDU) zum fehlenden juristischen Austausch mit dem MWK greift MR'in **Dr. Schröder** (GBD) ihre einleitenden Ausführungen zur Beteiligung von Professor Dr. Steinhauer sowohl an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs durch das MWK als auch im Rahmen der erwähnten Videokonferenz mit dem GBD auf und teilt mit, Professor Dr. Steinhauer sei einer der ganz wenigen Personen in Deutschland, die sich vertieft mit dem Bibliotheks- und Urheberrecht im Zusammenhang mit dem Pflichtexemplarwesen befassten, er scheine in diesem Bereich der Hauptvertreter in der Literatur zu sein.

In der erwähnten rund zweistündigen Videokonferenz mit ihm habe allerdings fast ausschließlich die Frage erörtert werden können, ob - und, wenn ja, auf welcher Grundlage - dem Land eine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich zustehe. Das MWK habe sich der Auffassung von Professor Dr. Steinhauer angeschlossen, dass dies der Fall sei. Weitere Fragen hätten nur tangiert werden können. Damit unterscheide sich das Verfahren zur Erarbeitung dieser GBD-Vorlage insofern von anderen, als normalerweise immer die Möglichkeit bestehe, sich regelmäßig mit Juristen in den Fachministerien zu bestehenden Fragen auszutauschen.

RL'in **Teschner** (MWK) bestätigt, dass juristische Beratung im bibliothekarischen Bereich schwierig zu finden sei, weshalb das MWK seit dem Beginn der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mit Professor Dr. Steinhauer die größtmögliche Kompetenz gerade auch im Hinblick auf eine Übermittlungspflicht unkörperlicher Medienwerke an seiner Seite gehabt habe, auch in den Beratungen mit der AG Normprüfung in der Staatskanzlei. Leider habe er auch angesichts der langen Bearbeitungsdauer in der Schlussphase nicht in der gleichen Intensität für die Beratung des MWK zur Verfügung stehen können wie am Anfang.

Selbstverständlich seien bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch Juristen des MWK beteiligt gewesen. Aber die Erörterung des Gesetzentwurfs mit dem GBD sei leider in eine Zeit gefallen, in der der verantwortliche Bereich durch eine ganze Reihe von Personalausfällen und Vakuenzen gekennzeichnet gewesen sei.

Zu § 5 - Pflicht zur Übermittlung von unkörperlichen Medienwerken

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) bittet um nähere Erläuterung des Begriffs „unkörperliche Medienwerke“ anhand einiger Beispiele und die sich in diesem Zusammenhang ergebenden rechtlichen Folgen wie die Pflicht zur Übermittlung. Als Beispiele nennt er Podcasts, ein als Podcast veröffentlichtes Buch, ein YouTube-Video, ein auf YouTube veröffentlichter Film, ein auf YouTube veröffentlichter Fachvortrag und ein Facebook-Post.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erläutert einleitend, alle Medienwerke, die es nicht als physische, in den Händen zu haltende Gegenstände gebe - die also nicht körperlicher Natur seien, sondern nur in Form von digitalen Speicherinhalten existierten, auf die über öffentliche Netze zugegriffen werden könne -, seien eindeutig „unkörperliche Medienwerke“. Die beispielhaft genannten Medienwerke würden in **§ 6 Abs. 1 Nr. 4** zum Teil von der Ablieferungs- bzw. Übermittlungspflicht ausgenommen: „Der Ablieferungs- oder Übermittlungspflicht unterliegen nicht ... Filme, audiovisuelle Werke auf Abruf und ausschließlich im Rundfunk gesendete Werke.“ Zu den genannten Beispielen könnten aber sicherlich die Vertreterinnen des MWK bzw. der GWLB noch näher ausführen.

RL'in **Teschner** (MWK) legt dar, selbstverständlich habe sich auch das MWK mit den von Abg. Hillmer angesprochenen Punkten befasst; sie beträfen das übergeordnete Ziel des Aufbaus einer Landesbibliografie. Wie der GBD bereits ausgeführt habe, sähen die Regelungen vor, dass die Landesbibliothek in bestimmten Fällen auch darauf verzichten könne, Medienwerke einzusammeln bzw. die Übersendung zu verlangen.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich mediale Formen weiterentwickelten, worauf eine Pflicht-exemplarsammlung reagieren können müsse. Insofern müsse auch die Archivierung ausgewählter unkörperlicher Medienwerke möglich sein. Diese Auswahl impliziere aber auch, dass unkörperliche Medienwerke - sofern sie überhaupt durch die GWLB gespeichert werden könnten -, die nach den anzulegenden Kriterien als nicht relevant erachtet würden, nicht gespeichert würden. Im Übrigen müssten auch nicht alle Arten körperlicher Medienwerke abgeliefert werden, was ebenfalls in **§ 6 Abs. 1** geregelt werde, und es besteh auch hier auch **§ 6 Abs. 2** die Möglichkeit der GWLB, im Einzelfall zu verzichten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) wendet ein, der offensichtlich gewählte Ansatz, die Ablieferungs- und Übermittlungspflichten auf „alles Mögliche“ auszuweiten und es zugleich der GWLB zu überlassen, worauf sie verzichten wolle, erzeuge aus seiner Sicht ein Maß an Rechtsunklarheit und -unsicherheit, das nicht zu akzeptieren sei. Im Übrigen bitte er darum, konkret auf die von ihm genannten Beispiele einzugehen, zu denen bisher noch nichts gesagt worden sei.

Direktorin **May** (GWLB) erläutert, bei den genannten Beispielen handele es sich um reine Web-Veröffentlichungen, also unkörperliche Medienwerke, die die GWLB nur nach entsprechender Auswahl einsammeln würde. Wie die Vertreterin des MWK bereits ausgeführt habe, verändere sich der Bereich der unkörperlichen webbasierten Medienwerke permanent. Während das Format der YouTube-Videos seit bereits rund zwei Jahrzehnten existiere, seien andere Arten unkörperlicher Medienwerke jünger. Zu dieser Entwicklung zähle auch, dass es immer mehr Mischformen gebe.

Sich vonseiten der GWLB diesen neuen Veröffentlichungsformen zu nähern, sei ihre Aufgabe und ein laufender Prozess. Diese Diskussion werde bundesweit in einer Arbeitsgemeinschaft der Regionalbibliotheken - diese sammelten in allen Bundesländern Pflichtexemplare - geführt. Dabei sei zu berücksichtigen, dass nur Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern noch nicht über eine Regelung zu „elektronischen Pflichtexemplaren“ verfügten.

In allen Bundesländern würden die Regeln zur kriterienbasierten Auswahl zu sammelnder unkörperlicher Medienwerke immer weiter konkretisiert. Maßgeblich sei dabei, was einerseits aus technischer Sicht zu leisten sei und was andererseits für die kulturelle Überlieferung als relevant

erachtet werde; das gelte zum Beispiel auch für Webseiten, die selbstverständlich nicht in Gänze eingesammelt werden könnten. Hier müsse eine Auswahl getroffen werden. Von besonderem Interesse könnten unter anderem die Webseiten von Institutionen, Parteien, Kirchen oder Landesverbänden - neben zahlreichen anderen - sein. Die dafür erforderlichen Kriterien und Definitionen müssten aber noch entwickelt werden, wobei zu klären sei, ob sie durch die Bibliothek selbst oder zum Beispiel in einem öffentlichen Prozess entwickelt werden sollten. Genauso sei mit den anderen unkörperlichen Medienwerken zu verfahren.

Sicherlich werde kein einzelner Facebook-Post gesammelt. Sammelwürdig hingegen könnten durchaus Blogs herausgehobener Persönlichkeiten sein, zum Beispiel der des Ministerpräsidenten. Dann wäre aber auch zu klären, welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssten, damit solche Veröffentlichungen eingesammelt werden könnten.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sei beabsichtigt, zunächst die unkörperlichen webverfügbaren Medienwerke einzusammeln, die in ihrer Form analog zu gedruckten Veröffentlichungen - Bücher, Zeitschriften - zu betrachten seien. In einem nächsten Schritt sollten dann Web-Publikationen in den Blick genommen werden. Es handele sich also um einen schrittweisen Prozess.

Klar sei aber auch, dass Niedersachsen mit seiner Landesbibliothek erheblich ins Hintertreffen gerate, wenn sie nicht in der nächsten Zeit aktiv werde; denn bereits jetzt seien rund 20 Jahre kultureller Überlieferung in Form unkörperlicher Medienwerke nicht erfasst worden.

RL'in **Teschner** (MWK) unterstreicht diese Ausführungen und betont, der Gesetzentwurf zielen darauf ab, die Ausübung des Pflichtexemplarrechts, was körperliche Medien angehe, in die Zukunft zu führen. Da Publikationen immer häufiger nicht oder nicht nur als körperliche Medienwerke veröffentlicht würden, sondern ganz oder teilweise als unkörperliche, müssten Regelungen geschaffen werden, die es der Pflichtexemplarbibliothek ermöglichen, ihrem Auftrag nachzukommen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fasst zusammen, die von ihm genannten Beispiele seien also unkörperliche Medienwerke, die grundsätzlich von diesem Gesetz erfasst würden. Die Darlegungen zu den nun bibliotheksseitig angedachten Schritten bestärkten ihn, Hillmer, allerdings in seiner Auffassung, dass das Gesetz nicht die vorgesehene „umfassende Generalermächtigung“ benötige. Er habe den Eindruck, dass der Gesetzentwurf auch in fachlicher Hinsicht noch nicht „ausgegrenzt“ sei.

Er könne dem Vorhaben, für buchanaloge unkörperliche Medienwerke eine gesetzliche Übermittlungspflicht zu regeln, wohl zustimmen. An ihrer Übermittlung an die Landesbibliothek bestehe ein berechtigtes Interesse, auch aus der Sicht seiner Fraktion. Aber der vorgesehene Datenerhebungsumfang sei viel zu umfassend. Letztlich werde die GWLB damit nach seinem Eindruck wohl ermächtigt, zu jedem Facebook-Post sensible Daten, bis hin zu Kontodaten, zu erfassen - unabhängig von der Frage, ob diese Inhalte von berechtigtem bibliotheksfachlichem Interesse seien. Außerdem bestehe ein umfangreicher Sanktionskatalog. Die vorgesehene Regelung erscheine damit unverhältnismäßig.

Das mache deutlich, dass in dem Gesetz zwischen unkörperlichen Medienwerken differenziert werden sollte, die den körperlichen - konventionellen - Medien ähnlich seien, und solchen, die im Internet verfügbar seien und durch die GWLB eingesammelt werden dürften.

Es dürfe aber nicht dazu kommen, dass sich zum Beispiel jeder Facebook-User grundsätzlich unsicher sein müsse, ob er nicht - im Zweifelsfall sogar sanktionsbewehrt - ein Pflichtexemplar hätte übermitteln müssen. Vielmehr erscheine es ausreichend, die GWLB zu ermächtigen, relevante Inhalte im Internet einzusammeln.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) stellt klar, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 nur für solche unkörperlichen Medienwerke unmittelbar eine Übermittlungspflicht vorgesehen sei, die einem körperlichen Medienwerk entsprächen, also E-Books, E-Journals usw.

Die von Frau May angeführten Beispiele für Netzpublikationen würden hingegen durch die Regelung in § 5 Abs. 2 erfasst. Das bedeute, dass sie vom Urheber nur dann an die GWLB zu übermitteln seien, wenn sie von ihr durch einen entsprechenden Verwaltungsakt dazu aufgefordert würden.

Insofern bestehe die von Abg. Hillmer geäußerte Gefahr nicht, dass ein solches unkörperliches Medienwerk abgegeben werden müsse, ohne dass die betroffene Person davon wisse.

RL'in **Teschner** (MWK) bestätigt dies und ergänzt, zudem solle durch das Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, dass Netzpublikationen, die von der Landesbibliothek als relevant erachtet würden, gesammelt werden könnten - Stichwort „Web-Harvesting“.

Direktorin **May** (GWLB) merkt an, sie könne die von Abg. Hillmer formulierte Sorge grundsätzlich nachvollziehen. Genau deswegen werde in § 5 zwischen unkörperlichen Medienwerken, die einem körperlichen Medienwerk funktional entsprächen - Absatz 1 -, und solchen, die einem körperlichen Medienwerk funktional nicht entsprächen - Absatz 2; beispielsweise eine Webseite, ein Blog, ein Twitterkanal -, bezüglich der Übermittlungspflicht unterschieden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) wendet ein, dass ihm mit Blick auf die von ihm genannten fünf Beispiele, die nach Aussage von Frau May alle zu den webbasierten unkörperlichen Medienwerken gehörten, immer noch nicht klar sei, wo die Trennlinie hinsichtlich der Übermittlungspflicht verlaufe - ob also zum Beispiel ein als Podcast veröffentlichtes Buch übermittlungspflichtig sei oder nicht.

Direktorin **May** (GWLB) macht deutlich, dass alle fünf genannten Beispiele den webbasierten unkörperlichen Medienwerken zuzurechnen seien, die erst nach einer Aufforderung durch die Landesbibliothek zu übermitteln seien. Damit werde das Verfahren des Web-Harvesting angesprochen, wie es auch in anderen Landesbibliotheken angewendet werde.

Zu den in der Vorlage 1 dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken (§§ 4 und 5); weiteres Verfahren

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) greift die Anmerkungen des GBD auf, dass das MWK trotz der vom GBD dargestellten verfassungsrechtlichen Risiken an seinem Entwurf zu den Regelungen in den §§ 4 und 5 festhalte, und erbittet hierzu weitere Ausführungen.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) verweist zunächst auf ihre Darlegungen zur Zusammenarbeit mit Professor Dr. Steinhauer und zu seiner Bedeutung in der bibliotheks- und urheberrechtlichen Diskussion. Das MWK beziehe sich auf die fachliche Expertise von Professor Dr. Steinhauer, auch was das Festhalten an den genannten Regelungen angehe.

Ferner teilt Frau Dr. Schröder mit, dass auch die entsprechenden Gesetze anderer Bundesländer über vergleichbare Vorschriften verfügten. Die Erläuterungen zu diesen Regelungen in den Gesetzgebungsmaterialien verwiesen auch dort auf urheberrechtliche Regelungen. Auf die sich aus Sicht des GBD sofort ergebende Frage, warum einem Land eine Gesetzgebungskompetenz beim Urheberrecht zustehe, werde dort aber nicht eingegangen.

Vor diesem Hintergrund sei es für den GBD durchaus schwierig, mit Sicherheit festzustellen, dass diese Regelungen kompetenzwidrig seien. Der GBD sei aber grundsätzlich skeptisch, was die Gesetzgebungskompetenz des Landes in diesem Bereich betreffe, und sehe belastbare Argumente für die Auffassung, dass dem Land in dieser Frage keine Gesetzgebungskompetenz zustehe.

RL'in **Teschner** (MWK) betont, das Ziel des MWK sei es gewesen, ein möglichst anwendungsnahe Gesetz für die GWLB zu schaffen, mit dem sie ihrer Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts bestmöglich nachkommen könne.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) greift den Hinweis auf, dass Niedersachsen mit diesem Gesetzesentwurf nicht das erste Bundesland sei, das eine solche Pflichtexemplarsregelung zu unkörperlichen Medienwerken anstrebe. Aus ihrer Sicht, so die Abgeordnete, laufe der juristische Grundkonflikt auf die Frage hinaus, ob das Urheberrecht in einem solchen Maße betroffen sei, dass die Gesetzgebungskompetenz dem Bund zustehe, oder ob die Länder diese Fragen in eigener Kompetenz regeln könnten bzw. müssten.

Angesichts der bisherigen Diskussion habe sie den Eindruck, dass bezüglich des Gesetzesentwurfs noch Beratungsbedarf in den Fraktionen bestehe, sodass sie - auch angesichts der vorangeschrittenen Zeit - vorschlage, die Beratung in der für den 17. Februar 2025 geplanten Sitzung fortzusetzen.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erklärt sich mit diesem Verfahrensvorschlag grundsätzlich einverstanden und kündigt an, dann in der nächsten Sitzung weitere Fragen zu stellen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) fragt die Vertreterin des GBD, ob die von Frau May dargestellte gesetzgeberische Intention den Regelungen des Gesetzesentwurfs entspreche. Nach seiner Auffassung umfasse die Regelung in § 5 Abs. 1 mehr als nur die unkörperliche Entsprechung zum Beispiel eines Buchs. So sei unter anderem nicht klar, ob mit der vorgeschlagenen Regelung ausgeschlossen werde, dass zum Beispiel ein auf YouTube verbreiteter Fachvortrag hiervon nicht erfasst werde.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) meldet sich **zur Geschäftsordnung** und beantragt, wie unter den im Raum anwesenden Abgeordneten einvernehmlich vereinbart, nun die weitere Beratung auf die für den 17. Februar vorgesehene Sitzung zu vertagen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) entgegnet, es sei doch nicht sinnvoll, die Beantwortung noch offener Fragen zu unterbinden, die sicherlich für alle Fraktionen von Interesse sei. - Abg. **Eva Viehoff**

(GRÜNE) wirft ein, die in Rede stehende Frage sei bereits beantwortet worden. Sie bitte nun um Abstimmung über ihren Antrag.

*

Der **Ausschuss** stimmt sodann dem Antrag auf sofortige Vertagung der Beratung auf die Sitzung am 17. Februar 2025 bei Stimmenthaltungen von Abg. **Jörg Hillmer** (CDU), Abg. **Martina Machulla** (CDU) und Abg. **Anna Bauseneick** (CDU) einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Weiterbildung sowie des vierten Bildungssektors und zur Einführung eines Innovationsfonds in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4257](#)

erste Beratung: 39. Plenarsitzung am 15.05.2024

federführend: AfWuK

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 25. Sitzung am 10.06.2024

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU (Vorlage 1)

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) führt aus, nachdem die Fraktionen von SPD und Grünen eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf abgelehnt hätten, habe die CDU-Fraktion eine fraktionsinterne Anhörung mit Experten aus der Erwachsenen- und Weiterbildung durchgeführt und vor diesem Hintergrund den vorliegenden Änderungsvorschlag formuliert.

Insbesondere sei zum einen aufgrund einer entsprechenden Anregung im Rahmen der Anhörung in Artikel 1 - Änderung der Niedersächsischen Verfassung - im vorgeschlagenen Absatz 4 des Artikels 4 das Wort „Weiterbildung“ durch die Worte „Die Erwachsenen- und Weiterbildung“ ersetzt worden. Zum anderen sei in Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) - § 8 b - Innovationsfonds - Absatz 1 der zweite Halbsatz des Satzes 2 gestrichen worden, in dem als maximale Fördersumme 65 000 Euro aufgeführt gewesen seien.

Grundsätzlich sei bei der Anhörung positives Feedback zu dem Gesetzentwurf gegeben worden; er sei als sehr gewinnbringend für die und wertschätzend gegenüber der Erwachsenen- und Weiterbildung betrachtet worden.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion könne daher in der heutigen Sitzung über eine Beschlussempfehlung abgestimmt werden.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD) erklärt, die vorgeschlagenen Änderungen zu dem Gesetzentwurf seien aus Sicht der Koalitionsfraktionen nicht so substanziell, dass diese zu einer anderen Bewertung als bisher gekommen wären; sie würden daher die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfehlen.

Zum einen sei die vorgeschlagene Ergänzung der Landesverfassung aus Sicht der SPD-Fraktion nicht erforderlich, da der Bildungsbegriff der Niedersächsischen Verfassung universell zu verstehen sei und alle Bereiche der Bildung umfasse - auch die Erwachsenen- und Weiterbildung.

Zum anderen sei nach Auffassung der SPD-Fraktion der vorgeschlagene Innovationsfonds nicht der richtige Weg, um die Erwachsenenbildung zu fördern. Die Koalitionsfraktionen hätten zusätzlich zur Förderung gemäß NEBG in Höhe von 2 Millionen Euro, die erstmals verstetigt worden sei, über die politische Liste für das Jahr 2025 1 Million Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Weg solle konsequent fortgesetzt werden, um die Erwachsenenbildung voranzubringen.

*

Vors. Abg. **Jessica Schülke** (AfD) lässt sodann über den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsvorschlags (**Vorlage 1**) der CDU-Fraktion abstimmen. Diesen lehnt der **Ausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der Grünen und der AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU ab.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich des Votums der - mitberatenden - Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD).

Tagesordnungspunkt 3:

Masterplan Marienburg 2030 - kultur- und landesgeschichtliche Bedeutung bewahren und erschließen!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6281](#)

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025
AfWuK

Tagesordnungspunkt 4:

Neuer Zukunftsplan für Schloss Marienburg - ein einzigartiges kulturelles Erbe erhalten und touristisch nachhaltig nutzen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6107](#)

direkt überwiesen am 18.12.2024
AfWuK

zuletzt behandelt: 36. Sitzung am 13.01.2025 (Bitte um Unterrichtung)

dazu: Eingabe 00914/05/19

Der **Ausschuss** kommt überein, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 zusammen zu behandeln, und bittet die Landesregierung, sich in der zu TOP 4 beantragten Unterrichtung, wenn möglich, auf beide Anträge zu beziehen.

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Gerne kommt das MWK der Bitte nach, den Ausschuss aus Anlass der beiden vorliegenden Entschließungsanträge erneut über den aktuellen Sachstand zum Schloss Marienburg zu unterrichten. Zunächst kann auf die zurückliegenden Unterrichtungen des Ausschusses am 20. November 2023, am 27. Mai 2024 und am 28. Oktober 2024 verwiesen werden. Da das damals Gesagte seine Gültigkeit behalten hat, werde ich mich auf das beschränken, was seitdem geschehen ist, und außerdem auf die Inhalte der beiden Entschließungsanträge eingehen.

Der Stiftungsrat der Stiftung Schloss Marienburg hatte in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 beschlossen, die Neubesetzung der Stelle des Stiftungsvorstands zum 1. Januar 2025 öffentlich auszuscheiden. Die Bewerbungsfrist dieser Ausschreibung endete am 31. Oktober 2024. Es haben sich etwas mehr als 20 Personen beworben. Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern hat eine Auswahlkommission zunächst eine Vorauswahl getroffen. Der Auswahlkommission gehörten Vertreterinnen und Vertreter des Erbprinzen von Hannover, des MWK, der Region Hannover und der Kulturstiftung der Länder an. Als Ergebnis der Vorauswahl wurden fünf Bewerberinnen

und Bewerber zu Auswahlgesprächen eingeladen. Nach Auswertung der Gespräche durch die Auswahlkommission wurde eine Empfehlung ausgesprochen, der der Stiftungsrat folgt. Derzeit befindet sich der Vorsitzende des Stiftungsrats in Gesprächen über die konkrete Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem neuen Stiftungsvorstand. Bis zu deren Abschluss führt dankenswerterweise weiterhin Frau Fiedler als Vorstand die Stiftung. Sie ist seit mehreren Jahren als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung beschäftigt und kennt sich mit den Vorgängen aus.

Die wichtigste Aufgabe des neuen Stiftungsvorstands ist die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion im Sanierungsverfahren. Die Projektsteuerung und die Generalplanung haben 2024 die Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI - das sind die Grundlagenermittlung und Vorplanung - abgeschlossen. Dabei sind die Leistungsbilder der Objektplanungen für Gebäude und Ingenieurbauwerke sowie der Fachplanungen Tragwerk und Technische Gebäudeausrüstung bearbeitet worden.

Die Grundlage der jetzt vorliegenden Vorplanung bildet die 2014 erstellte und 2022 überarbeitete Befunduntersuchung des Büros IGP Gockel. Die Maßnahmen und Kostenermittlungen des Gutachtens wurden sortiert und neu strukturiert. Außerdem wurden sie mit dem seit 2022 vom Statistischen Bundesamt ermittelten Baupreisindex beaufschlagt. Vor allem aber hat die Generalplanung die von Gockel vorgeschlagenen Maßnahmen geprüft und bewertet. Sie hat Erkenntnisse aus den im Rahmen des Sanierungsverfahrens bereits erfolgten Bestandsaufnahmen eingearbeitet und weitere Maßnahmenbedarfe eingepreist.

Die neu ermittelten Gesamtkosten für den in der genannten Befunduntersuchung von 2014 vorgeschlagenen Maßnahmenumfang liegen deutlich oberhalb des zur Verfügung stehenden Budgets von 27,2 Millionen Euro. Deshalb hat die Generalplanung die Maßnahmen priorisiert und Bauabschnitte aus Maßnahmenpaketen gebildet, die mit dem vorhandenen Budget umgesetzt werden können. Diese Planungsvariante liegt aktuell dem Stiftungsrat zur Zustimmung vor. Die vorgeschlagene Planungsvariante umfasst die Herstellung einer nachhaltigen Standsicherheit und Wetterfestigkeit des gesamten Gebäudes sowie die volle museale Nutzbarkeit des Erdgeschosses von Süd-, West- und Ostflügel. Die einzelnen Maßnahmen sollen in folgenden Bauabschnitten durchgeführt werden: zuerst die Notsicherung des Laubengangs, dann die Sicherung des gesamten Felshangs, die Terrasse Süd inklusive der Stütz- und Umfassungsmauern und dann der Südflügel, ein Teilbereich des Ostflügels sowie der Westflügel.

Parallel zum Sanierungsverfahren soll der Masterplan Marienburg 2030 umgesetzt werden. Die von der Kulturstiftung der Länder, KSL, maßgeblich finanzierte Erstellung des Masterplans ist 2024 abgeschlossen worden. Nach Vorlage des Plans bei der KSL hat sie ihn einer Evaluation unterzogen. Deren Ergebnisse werden gegenwärtig von einem Team aus einer Kuratorin, einer Restauratorin und einem Historiker implementiert und in einem Förderantrag an die KSL operationalisiert. Vorgesehen ist, den Förderantrag im Sommer 2025 in die Gremien der Kulturstiftung der Länder einzubringen. Gegenstand des Antrags soll die Umsetzung eines raum- und objektscharfen, wissenschaftlich untermauerten Ausstellungskonzepts für die Räume sein, die im Zuge der nun vorgeschlagenen Planungsvariante für die museale Nutzung ertüchtigt werden. Dieses Ausstellungskonzept soll der in beiden Entschließungsanträgen betonten Bedeutung des Schlosses für das Land gerecht werden. Gleichzeitig wird es genügend Raum für gastronomische, touristische und populärkulturelle Nutzungen des Schlosses lassen.

Für die in Deutschland so besonders vielfältige Landschaft an Schlossmuseen bietet das Projekt Marienburg 2030 die Chance, eine moderne Antwort auf die Fragen zu geben, die sich immer wieder stellen: Was wollen wir in einer demokratischen Gesellschaft mit Schlossmuseen vermitteln? Welchen Wert haben die Hinterlassenschaften früherer Staats- und Gesellschaftsformen für eine offene Gesellschaft?

Die zweite Hauptaufgabe des neuen Stiftungsvorstands wird in beiden vorliegenden Entschließungsanträgen angesprochen: Das touristische Potenzial des Schlosses soll auch während der Sanierung durch kreative Konzepte zur Nutzung und Belebung des Schlosses erschlossen werden, auch um der Stiftung schnellstmöglich Einnahmen zu verschaffen. Dazu können touristische, gastronomische und populärkulturelle Angebote gehören, die sich in einen reibungslosen Ablauf der Sanierungsarbeiten integrieren lassen müssen.

Die Landesregierung ist bereit, die Stiftung auf diesem Weg im Rahmen der regulären Möglichkeiten des Haushaltsplans auch finanziell zu unterstützen. Es sind aber weder zusätzliche Mittel für diesen Zweck im Haushaltsplan 2025 enthalten, noch ist seitens der Landesregierung geplant, sie im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2026 zu beantragen.

Die beiden Entschließungsanträge zeigen aus Sicht der Landesregierung, dass im Landtag ein breiter Konsens über die Bedeutung der Aufgabe und der übergeordneten Zielsetzung herrscht, der sich die Stiftung Schloss Marienburg gemeinsam mit dem Land Niedersachsen zu stellen hat. Für das Team der Stiftung Schloss Marienburg und des Projekts Marienburg 2030 ist das eine wichtige Motivation für die Fortsetzung ihrer Arbeit ebenso wie für die engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Projektsteuerung und Generalplanung beauftragten Unternehmen.

Aussprache

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Sie haben den Masterplan 2030 angesprochen. Was beinhaltet er konkret? Bezieht er sich nur auf die Kunstwerke, die entsprechend priorisiert werden, oder hat er auch etwas mit den Renovierungsarbeiten - also sozusagen mit dem Schloss als Gebäude - zu tun?

Zweitens. Liegt Ihnen ein Konzept vor, wie während der Bauphase Einnahmen generiert werden können? Sie sagten, das MWK wünsche sich dazu kreative Vorschläge. Den Medien war zu entnehmen, dass der jetzt ausgeschiedene Stiftungsvorstand konkrete Ideen dazu hatte. Gibt es also ein konkretes Konzept für die nächsten fünf Jahre dazu, was während der Bauphase angeboten werden soll, um Gelder für die Stiftung zu generieren?

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Zu Ihrer ersten Frage: Der Masterplan Marienburg 2030 bezieht sich im Wesentlichen auf das Inventar und die zukünftige Nutzung der Räume. Aber die Umsetzung muss ganz eng mit der Sanierung verschränkt werden - beides muss aufeinander abgestimmt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Marienburg 2030 stimmen sich eng mit dem Generalplanungsunternehmen und der Projektsteuerung ab und nehmen jeweils auch an den Projektbesprechungen teil. Dennoch sind Masterplan und Sanierung - auch wenn sie sich nicht komplett voneinander trennen lassen - grundsätzlich zwei verschiedene

Maßnahmen. Bei der Sanierung geht es ganz konkret um die denkmalgerechte Sanierung des Baudenkmals - nur zu diesem Zweck dürfen die entsprechenden Bundes- und Landesmittel eingesetzt werden.

Zu Ihrer Frage nach einem Konzept zur Generierung von Einnahmen während der Sanierungsphase: Das von Ihnen erwähnte konkrete Konzept des früheren Stiftungsvorstands hat sich weitgehend darauf beschränkt, einen neuen Pächter zu suchen, der eine Gastronomie betreiben soll. Der neue Pächter hat dann im vergangenen Jahr einen Probetrieb eingerichtet, diesen aber wieder eingestellt. Gegenwärtig befindet sich die Stiftung in intensiven Gesprächen mit anderen denkbaren Anbietern. Über den Stand der Gespräche kann ich auch in deren Interesse nichts Näheres sagen. Eine der Hauptaufgaben des neuen Stiftungsvorstands wird es sein, eine Lösung zu finden, die der Stiftung auch während der Sanierung Einnahmen verschafft. Aufgrund der an Fahrt aufnehmenden Bautätigkeit wird dafür aber erst einmal nur der Nordflügel mit den Gastronomiebereichen zur Verfügung stehen, die von der Sanierung erst einmal ausgenommen sind.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Könnte der Masterplan 2030 dem Ausschuss vorgelegt werden, bzw. wann wäre das möglich?

Meine zweite Frage betrifft das Konzept: Sie sprachen die Gastronomie an, es haben zuletzt aber auch Dreharbeiten für eine Serie und einen Film stattgefunden. Sind weitere geplant? Das war meines Wissens auch ein Ansatz, den der vormalige Vorstand im Rahmen seines Konzepts verfolgt hatte.

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Grundsätzlich spricht nichts dagegen, den Masterplan vorzulegen; diesen Wunsch nehme ich mit. Das muss aber mit dem Team Marienburg 2030 besprochen werden; denn der Masterplan dient im Wesentlichen der Antragstellung bei der KSL, die noch nicht abgeschlossen ist. Aus meiner Sicht muss das Team mitentscheiden, wann er vorgelegt werden kann.

Für Dreharbeiten gibt es weitere Anfragen, die positiv beantwortet werden sollen, soweit die bauaufsichtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Zunächst vielen Dank für die Unterrichtung. Ich habe dazu ein paar Fragen.

Erstens. Wann soll der neue Stiftungsvorstand seine Tätigkeit aufnehmen? In der Ausschreibung wird ja sicherlich ein Tätigkeitsbeginn genannt worden sein.

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Der neue Stiftungsvorstand wird beginnen, sobald der Vertrag mit der Stiftung geschlossen ist. Der Tätigkeitsbeginn war zum 1. Januar 2025 angesetzt, aber bevor eine Person eine neue Aufgabe antreten kann, muss sie häufig noch vorherige Tätigkeiten zu Ende bringen. Zu den persönlichen Hintergründen würde ich aber ungern ausführen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Zweitens interessiert mich, was die Sanierung des gesamten Schlosses kosten würde. Was sieht die aktuelle Planung vor? Sie hatten eben nur erwähnt, dass sie deutlich mehr kosten würde als ursprünglich angedacht. Wir haben in den bisherigen Unterrichtungen auch immer die Frage nach den Kosten gestellt, und wenn ich mich richtig erinnere, wurde bisher suggeriert, dass die Mittel auskömmlich seien, um die Immobilie quasi adäquat wiederherzurichten. Was würde es heute kosten, wenn man das täte?

In diesem Zusammenhang: Mich wundert, dass auf das Gutachten von IGP Gockel aus dem Jahr 2014 abgestellt wird. In der Vergangenheit hieß es immer wieder, es gäbe diverse Gutachten, auf deren Grundlage dann auch die Schließung erfolgt sei. Daher erstaunt es mich, dass nun ein Gutachten, das über zehn Jahre alt ist, herangezogen wird - das muss sich ja ein Stück weit überlebt haben. Was steht also konkret hinter der Planung? Können wir einen Einblick in die Planung erhalten, was jetzt - und warum - gemacht werden soll? Das Gutachten Gockel liegt uns vor, sodass man beides miteinander abgleichen könnte. Aber die neuen Themen - zum Beispiel das Standfestigkeitsproblem - haben sich aus dem Gutachten Gockel gar nicht ergeben.

MR Dr. Graf von Wintzingerode (MWK): Ihre Frage nach den Kosten der Sanierung und Ihre Frage nach dem Gutachten Gockel gehören in gewisser Hinsicht zusammen. Das Gutachten Gockel hat nichts mit der Schließung zu tun, sondern ist die Grundlage für alle Überlegungen und Maßnahmen seit 2018. Diese Befunduntersuchung - so der korrekte Begriff - ist 2013/2014 erstellt worden, um festzustellen, welche Handlungsbedarfe es auf Schloss Marienburg gibt. In dieser Befunduntersuchung hat das Büro IGP Gockel alle Maßnahmen einer umfänglichen Sanierung des Schlosses zusammengestellt, unabhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Am Ende ist die Befunduntersuchung - Stand 2013/2014 - vom Büro Gockel mit geschätzten Kosten beaufschlagt worden, die schon damals immer wieder überschlägig weitergerechnet worden sind.

Diese Summe ist seit 2014 natürlich erheblich gestiegen, sodass schon 2018/2019 die bekannte Summe von 27 Millionen Euro vor dem Hintergrund einer Hochrechnung der Baukostensteigerungen bis zum mutmaßlichen Baubeginn angesetzt wurde. Dieser Punkt war 2021/2022 auch Gegenstand der Aktualisierung der Befunduntersuchung, die auf Bitten des Zuwendungsgebers Bund durchgeführt worden ist, um festzustellen, ob der Maßnahmenvorschlag des Büros IGP Gockel überhaupt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln realisierbar ist. Seitdem sind weitere Kostensteigerungen eingetreten.

Jetzt hat sich die beauftragte Generalplanung in Zusammenarbeit mit der Projektsteuerung und in Absprache mit der Bauherrin und den Zuwendungsgebern genau angeschaut, welche Maßnahmen zwingend nötig sind, und hat entsprechend priorisiert. Schon 2021 lautete der Auftrag der Zuwendungsgeber - vor allem des Bundes -, dass benannt werden soll, was zwingend erforderlich ist, damit für den absehbaren Fall einer Überschreitung des Budgets aufgrund weiterer Baukostensteigerungen klar ist, worauf verzichtet werden könnte. Das Ergebnis war: Die Standfestigkeit und die Wetterfestigkeit - wichtig ist eine dichte Gebäudehülle; es darf nicht mehr hineinregnen - sind für das gesamte Schloss unbedingt erforderlich, ebenso müssen die Balken sicher tragen.

Außerdem war es Aufgabe der Generalplanung, eine möglichst weitgehende Nutzbarmachung des Schlosses darüber hinaus zu ermöglichen, damit man nicht am Ende zwar einen standsicheren und wetterfesten Rohbau hat, diesen aber nicht nutzen kann. Aufgrund dieser Priorisierung ist die sogenannte Variante 3 a des Generalplaners entstanden, die die Wetterfestigkeit und Standsicherheit des gesamten Schlosses mit einer möglichst weitgehenden Nutzbarmachung der wichtigsten Bereiche verbindet. Zu ihnen zählen das Erdgeschoss von Süd-, West- und Ostflügel. Das bedeutet aber nicht, dass der Rest nicht genutzt werden kann: Er befindet sich nur nicht auf dem höchsten restauratorischen und musealen Niveau. Er ist beispielsweise nicht durchklimatisiert, kann aber genutzt und in der Zukunft weiterentwickelt werden.

Zu Ihrer Frage nach den Kosten: Wenn man den vom Büro IGP Gockel vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog voll umsetzen würde, würde das nach jetziger Schätzung ungefähr 40 Millionen Euro kosten. Das bedeutet aber nicht, dass das Schloss nicht saniert wird, sondern dass der Maßnahmenkatalog entsprechend angepasst werden musste, weil nur 27,2 Millionen Euro zur Verfügung stehen, die sich nicht einfach vermehren lassen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Ich habe noch zwei Fragen.

Erstens. Wann konkret soll mit der Sanierung begonnen werden?

Meine zweite Frage bezieht sich auf den Förderantrag für das Ausstellungskonzept. Wann soll denn eine Umsetzung erfolgen: erst 2030 oder schon vorher? Gibt es konkrete zeitliche Planungen, oder ist alles gänzlich unbestimmt?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Der Baubeginn - insbesondere des ersten Bauabschnitts, der Notsicherung des Laubengangs - soll möglichst sofort erfolgen. Dem stehen im Moment noch vergaberechtliche Verfahren entgegen; die entsprechenden Leistungen müssen ausgeschrieben werden. Das alles dauert etwas. Grundsätzlich hätte es schon losgehen sollen, zumal dieser Laubengang akut gefährdet ist und deshalb schnellstmöglich notgesichert werden muss. Daran wird sich die Sicherung des Felshangs selbst anschließen. Weiter geht es dann mit der Südterrasse, die wegen fehlender Standsicherheit auch möglichst bald zu ertüchtigen ist, weil auf sie das Gerüst gestellt werden soll. Dafür müssen in diesem Jahr wahrscheinlich noch umfangreiche artenschutzrechtliche Gutachten erstellt werden - das sind gesetzliche Vorgaben. Worauf seitens der Naturschutzbehörden bestanden wird, wird aktuell geprüft. Sobald die entsprechenden Vergabeverfahren abgeschlossen sind, beginnt die Notsicherung des Laubengangs.

Zu Ihrer Frage nach dem Förderantrag: Die Umsetzung soll parallel zur Bausanierung beginnen. Der Antrag an die KSL wird im Frühsommer eingereicht, dann sind entsprechende Gremiensitzungen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Meine letzte Frage ist: Wurden die Mittel des Bundes eigentlich schon im vollen Umfang angefordert?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Die Bundesmittel stehen vollständig zur Verfügung und fließen zum Teil auch schon. Die Rechnungen, die vorliegen, können beim Bund eingereicht werden; nach entsprechender Bewilligung werden sie dann anteilig vom Bund bezahlt.

Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Sebastian Penno** (SPD) führt aus, die Unterrichtung habe gezeigt, dass die Koalitionsfraktionen mit ihrem Antrag auf dem richtigen Weg seien. So sei deutlich geworden, dass der Masterplan 2030 weiter vorangetrieben werden solle, um das wissenschaftliche, museale und touristische Potenzial des Schlosses voll auszuschöpfen und zu nutzen, um auch weitere Einnahmen zu generieren - das Betreiben der Gastronomie sei hierbei nicht ausreichend. Dabei müsse das Konzept der Nutzung immer mit dem der Sanierung abgestimmt werden. Dieser Weg solle weiterverfolgt werden. Die SPD-Fraktion gehe im Übrigen davon aus, dass die Landesregierung den Ausschuss weiterhin gut über die Fortschritte mit Blick auf die Marienburg informieren werde.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) merkt an, dass der Antrag der CDU-Fraktion inhaltlich deutlich über den Antrag der Koalitionsfraktionen hinausgehe und wichtige Punkte beinhalte, über die noch einmal diskutiert werden sollte. Möglicherweise könne auch der Versuch unternommen werden, sich auf eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu verständigen.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) schlägt zum weiteren Verfahren vor, zunächst die Ergebnisse der Unterrichtung auszuwerten und die Beratung dann fortzusetzen. - Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Gründen und der Notwendigkeit für die Modernisierung der Satzung der VolkswagenStiftung sowie zu den konkreten Änderungen in der neuen Satzung und deren Auswirkungen auf die Governance der Stiftung sowie auf die weitere Arbeit der Stiftung

Die CDU-Fraktion hatte den Antrag mit Schreiben vom 05.02.2024 gestellt.

Beratung

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) stellt den Inhalt des Antrags kurz vor.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) regt an, die Landesregierung zu bitten, zu der Unterrichtung eine Vertreterin oder einen Vertreter der VolkswagenStiftung hinzuzuziehen. - Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) ist damit einverstanden.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag zu und nimmt in Aussicht, die Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen entgegenzunehmen.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Hintergründen, dem aktuellen Sachstand, der Rechtslage auf Basis des Beschlusses des VG Hannover sowie dem weiteren Vorgehen der Landesregierung vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Niederlage des MWK im Zusammenhang mit dem Besetzungsverfahren für das Präsidentenamt an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Die CDU-Fraktion hatte den Antrag mit Schreiben vom 05.02.2024 gestellt.

Beratung

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) stellt den Inhalt des Antrags kurz vor.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag zu und nimmt in Aussicht, die Unterrichtung in einer seiner nächsten Sitzungen entgegenzunehmen.
